

Mistraderegelung

zwischen

Sutor Bank GmbH

Hermannstr. 46

20095 Hamburg

(im folgenden „**Sutor Bank**“)

und

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Platz der Republik

60325 Frankfurt am Main

(im folgenden „**DZ Bank**“)

gemeinsam

„**die Parteien**“

Aufhebungsrecht bei Mistrades

- (1) Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Partei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
- (2) Ein Misttrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss (i) aufgrund eines Fehlers im technischen System von DZ Bank oder der Sutor Bank oder eines Dritten, z.B. eines Netzbetreibers, oder (ii) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses, eines Preisparameters oder einer Indikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäftes marktgerechten Preis (wie in § 4 (7) näher bestimmt) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftes.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn (i) die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 10 % beträgt oder (ii) eine Abweichung von mehr als 2,50 EUR vorliegt. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 2,5% beträgt.
- (4) Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Geschäftes müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Ist das Geschäft nach 20.00 Uhr deutscher Zeit geschlossen worden, verlängert sich die Frist auf 11.00 Uhr deutscher Zeit des nächsten Handelstages.
- (5) Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt mindestens EUR 10.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei abweichend von Absatz (4) den Anspruch bis um 11.00 Uhr deutscher Zeit des nächsten Handelstages geltend machen. Außerdem halbieren sich die unter 3. festgelegten Mindestschwellen in diesem Falle. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Geschäfte bewusst

aufgeteilt wurden, um Schwellen zu unterlaufen, ist die Gesamtheit der aufgeteilten Geschäfte bei der Bestimmung der Schwellenverletzung heranzuziehen.

- (6) Der Mistrade-Antrag muss unverzüglich telefonisch vorangekündigt werden und gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform (per E-Mail) erfolgen und mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN des gehandelten Wertpapiers, Abschlusszeitpunkt, gehandeltes Volumen und gehandelter Preis, Preisabweichung vom marktgerechten Preis, sowie eine kurze Erläuterung des für den Mistrade ursächlichen Fehlers.
- (7) Als marktgerechter Preis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den marktgerechten Preis anhand von allgemein anerkannten und marktüblichen Berechnungsmethoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.
- (8) Die Gegenpartei ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Erläuterungen bezüglich des Fehlers zu verlangen; eine Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe des für die Preisberechnung verwendeten Modells oder von Teilen hiervon besteht jedoch nicht. Das Verlangen ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Bankarbeitstages nach Zugang des Mistrade-Antrags, schriftlich (auch per E-Mail) durch die Gegenpartei mitzuteilen.
- (9) Die die Aufhebung eines Geschäfts begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger ist, als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis). Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen nicht maßgeblich, wenn z.B. aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und von der Sutor Bank nicht nachweislich widerlegt wurden, dass die Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden der Sutor Bank ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der

Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

- (10) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Sutor Bank und DZ Bank in das computergestützte Handelssystem.
- (11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.
- (12) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (13) Die Punkte (1) bis (14) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft, das über das Handelssystem angeboten wird, telefonisch abgeschlossen wird.
- (14) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.